

Elternbeiträge in Kindertagesstätten – Neudefinition „Eltern und Alleinerziehend“ unter der Auslegung des Begriffes „Familie“

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.06.2010 einen Beschluss zur Auslegung der Begriffe "Eltern", "Familie" und "alleinerziehend" für die Umsetzung des § 15 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) mit RB V- 419/10 **zum 01.08.2010** gefasst.

Für das Verwaltungshandeln wird darin festgelegt:

„Gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG werden Absenkungen vorgenommen für Alleinerziehende, die tatsächlich Ihr Kind allein betreuen, pflegen und erziehen und für alle Kinder aus Haushaltsgemeinschaften von Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindereinrichtung gemäß SächsKitaG besuchen. Dabei müssen die Kinder mindestens mit einem leiblichen, adoptiven oder Stiefelternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben.“

Der Begriff „Alleinerziehend“ ist somit neu definiert. In Anwendung des § 15 Abs. 1 Nr. 1 SächsKitaG werden zukünftig Personen als Alleinerziehende mit Kindern definiert, die ohne Partner im Privathaushalt leben und tatsächlich allein die Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder wahrnehmen. Die Einstufung erfolgt auf der Basis einer schriftlichen Erklärung der/s Alleinerziehenden.

Weiterhin werden bei Verträgen ab 01.08.2010 bei der Entscheidung über die Absenkung von Elternbeiträgen für Geschwisterkinder in Kindertageseinrichtungen, unter Anwendung des Familienbegriffes, alle Kinder von leiblichen, Adoptiv- oder Stiefeltern, die in einer Haushaltsgemeinschaft zusammenleben, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte gemäß SächsKitaG besuchen, berücksichtigt. Die Einstufung erfolgt auf der Basis einer schriftlichen Erklärung der Eltern und der Beifügung der Betreuungsverträge der Geschwisterkinder.

Dies bedeutet, dass alle laufenden Verträge mit Absenkungsgrund „Alleinerziehend“ nach Einholung der beigefügten Erklärung zu prüfen sind. Gegebenenfalls ist ab 01.08.2010 für diese bestehenden Verträge eine Anpassung vorzunehmen.

Neuverträge ab dem 01.08.2010 sind entsprechend der Neuregelung abzuschließen. Sollten die Eltern Absenkungen beantragen, müssen diese die Erklärung als Absenkungsvoraussetzung abgeben. Die Erklärung ist revisionssicher zum Vorgang zu nehmen.

Sollten Sie Fragen zur Vorgehensweise oder Umsetzung haben, so steht Ihnen Frau Hoffmann (Tel.: 123 44 00) gern zur Verfügung.